



Moot Court

aus Zivilrecht

Innsbruck 2024/25

Mit freundlicher Unterstützung von



Grußworte



Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Der „Moot Court aus Zivilrecht“ hat an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät bereits eine lange Tradition und gehört zu den Höhepunkten in der Ausbildung der Studierenden. Diese Veranstaltung verbindet die Theorie mit der Praxis, fördert den fachlichen Austausch zwischen erfahrenen Jurist:innen und angehenden Absolvent:innen und verlangt eine konstruktive und effiziente Zusammenarbeit unter den Teilnehmer:innen. Sie bietet den Studierenden die einmalige Gelegen-

heit, die Tätigkeit von Richter:innen und Rechtsanwält:innen hautnah zu erleben und das erworbene Wissen an einem konkreten Fall anzuwenden.

Damit ein Moot Court durchgeführt werden kann, braucht es die Mitwirkung vieler: Teams aus Studierenden, die einen (meist komplexen) Fall bearbeiten, Professor:innen der Fakultät, die die Teams in Zusammenarbeit mit Rechtsanwält:innen und/oder Notar:innen anleiten und unterstützen, sowie (Höchst-)Richter:innen, die den Fall entscheiden. Die Schlussplädoyers und die Entscheidung finden in der Regel – möglichst realitätsnah – im Schwurgerichtssaal des Oberlandesgerichts Innsbruck statt.

Im Namen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät bedanke ich mich ganz herzlich bei allen, die am „Moot Court aus Zivilrecht“ 2024/25 mitwirken werden: beim Oberlandesgericht Innsbruck, bei den Richter:innen, Rechtsanwält:innen und Notar:innen, den Kolleg:innen aus der Fakultät, der European Law Student's Association (ELSA) und nicht zuletzt bei den Studierenden. Letztere werden viel Zeit in die Vorbereitung dieser Veranstaltung investieren, dürfen dafür aber überdurchschnittlich viel lernen und können neue Kontakte knüpfen. Zusätzlich können die erbrachten Leistungen im Rahmen der Curricula angerechnet werden.

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät wird den „Moot Court aus Zivilrecht“ als erfolgreiches Lehrveranstaltungsformat weiterhin anbieten. Fortgeführt werden auch die anderen teilweise bereits etablierten und teilweise noch neuen Moot Courts. Entsprechende Formate in weiteren Fächern sind angedacht. Auf diese Weise sollen die Lehrangebote attraktiv bleiben und die wichtigen Verbindungen zwischen Theorie und Praxis gefestigt werden.

Ihr
Univ.-Prof. Mag. Dr. Walter Obwexer
 Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
 Universität Innsbruck

Grußworte

Moot Court aus Zivilrecht: Ein Karriere-
 sprungbrett für juristische Talente!

Liebe Moot Court-Teilnehmerin, lieber Moot
 Court-Teilnehmer!

Liebe Kollegin, lieber Kollege!



Krisen stellen vieles auf den Kopf! Gerade in herausfordernden Zeiten, in denen auch Grund- und Freiheitsrechte bedroht sind, müssen sich Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte für ihre Mandantinnen und Mandanten stark machen.

Dafür braucht es notwendiges Fachwissen und handwerkliches Können. Beides lernen Sie im Moot Court aus Zivilrecht. Was man letztlich noch lernt, und das spiegelt dann auch die Realität in Ihrer späteren beruflichen Tätigkeit als Rechtsanwältin und Rechtsanwalt wider, ist, dass man trotz größten Bemühungen nicht immer auf der Siegerseite stehen kann. Beim Moot Court bereiten Sie sich auf Ihren Einsatz als Rechtsvertreerin oder Rechtsvertreter vor. In Phase 1 erarbeiten Sie Fälle und verfassen Schriftsätze. In Phase 2 folgt dann der große Showdown: als Parteienvertreerin oder Parteienvertreter stehen Sie sich Aug' in Aug' in einer simulierten Verhandlung gegenüber. Schlussendlich entscheidet das bessere Argument, das überzeugendere Auftreten, die gelungenere Performance über den Erfolg. Als Teilnehmerin oder Teilnehmer am Moot Court geben Sie bereits heute Ihre Visitenkarte ab. Sie beweisen, dass Sie neugierig, engagiert und mutig sind. Was kann der Tiroler Rechtsanwaltschaft Besseres passieren als junger und talentierter juristischer Nachwuchs? Die Tiroler Rechtsanwaltskammer unterstützt daher auch heuer wieder den Moot Court aus Zivilrecht, weil hier Theorie und Praxis auf so lehrreiche Weise miteinander verknüpft werden. Sie werden Ihre Teilnahme am Moot Court lange in Erinnerung behalten. Und vielleicht ist dies auch bereits ein Sprungbrett in Richtung Karriere als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt. Ich freue mich jedenfalls schon heute darauf, Sie eines Tages als Kollegin oder Kollegen in unserem Stand der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte willkommen heißen zu können.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen noch viel Erfolg in dieser Vorrunde und alles Gute für Ihre weitere juristische Laufbahn.

Mit besten Grüßen,

RA Dr. Manfred Bachmann
 Vizepräsident der Tiroler Rechtsanwaltskammer

Grußworte



**Sehr geehrte Studierende,
liebe Teilnehmerin, lieber Teilnehmer!**

Die rasante technische Entwicklung macht auch vor den juristischen Kernberufen nicht Halt. So wird künstliche Intelligenz auch in der österreichischen Justiz bereits vielfältig eingesetzt, etwa in der digitalen Aktenführung, bei der Spracherkennung oder bei der Anonymisierung von Gerichtsentscheidungen. Die Anwendung von KI-Systemen findet aber dort ihre Grenzen, wo es um das „persönliche“ Gerichtsverfahren geht.

Nach Art 90 Abs 1 B-VG haben Verhandlungen in Zivil- und Strafrechtssachen vor dem erkennenden Gericht mündlich und öffentlich zu erfolgen. Art 6 Abs 1 EMRK garantiert die Gewährung des rechtlichen Gehörs in einem fairen Verfahren. Das Grundrecht auf Menschenwürde gemäß Art 1 GRC schützt davor, als Objekt betrachtet zu werden. Die mündliche Verhandlung ist das Herzstück des gerichtlichen Verfahrens. Sie bietet die beste aller Möglichkeiten, den Parteien Raum und Zeit für ihre Anliegen und Prozessstandpunkte zu geben und dazu gehört zu werden. Ihnen, sehr geehrte Teilnehmende, steht im Rahmen dieses Wettbewerbs die große Chance offen, unter fachkundiger Anleitung den Rechtsstandpunkt „Ihrer“ Partei vorzutragen und sich mit der Argumentation der Gegenseite auseinanderzusetzen. Sie werden, wie immer der Wettbewerb ausgeht, um eine wertvolle Erfahrung reicher sein und viel Nutzen für Ihre berufliche Zukunft daraus ziehen.

Ich wünsche Ihnen für den Wettbewerb und auch für Ihre weitere berufliche Zukunft alles Gute

Dr. Wigbert Zimmermann
Der Präsident
des Oberlandesgerichts Innsbruck



Grußworte

**Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Teilnehmerinnen und Teilnehmer,**

“A just world in which there is respect for human dignity and cultural diversity.” – Dieser Gedanke prägt die gesamte Arbeit von ELSA, der European Law Students’ Association. Als größte unabhängige Non-Profit-Organisation von Studierenden eines juristischen Studienganges für solche Studierende bietet ELSA eine Plattform zur akademischen und persönlichen Weiterentwicklung. Als ideale Verknüpfung zwischen der Sammlung professioneller Erfahrungen und sozialem Austausch sind wir besonders stolz auf unsere Moot Courts, die Studierenden die einzigartige Möglichkeit bieten, theoretisch erworbenes Wissen in einem realistischen und praxisnahen Kontext anzuwenden. Der Moot Court Zivilrecht leistet einen wichtigen Beitrag zur Ausbildung angehender Juristinnen und Juristen und bietet eine ausgezeichnete Gelegenheit, sich bereits im Studium wertvolle rhetorische und analytische Fähigkeiten anzueignen.

Es können alle Teilnehmenden stolz darauf sein, diese Chance genutzt und sich in einem fordernden, realitätsnahen Umfeld bewiesen zu haben. Die hier gesammelten Erfahrungen und Kontakte sind eine wertvolle Ergänzung zur universitären Ausbildung und bieten eine solide Basis für die weitere juristische Laufbahn.

Unser besonderer Dank gilt allen, die diesen Moot Court unterstützt und möglich gemacht haben: Unseren Sponsoren, den Mitarbeiter:innen der Institute für Zivilrecht und Zivilverfahrensrecht sowie der gesamten akademischen Leitung und Organisation. Ein weiterer Dank geht an die betreuenden Rechtsanwält:innen und den gesamten Richtersanat, die mit ihrem unermüdlichen Einsatz einen praxisnahen Wettbewerb gewährleisten.

Wir wünschen unseren Kolleginnen und Kollegen viel Erfolg bei den Verhandlungen und hoffen auf das Entstehen vieler neuer Kontakte und eine inspirierende und lehrreiche Veranstaltung.

Vanessa Schnetzer
President ELSA Innsbruck 2024/25



Richtersenat



Hofrat Hon.-Prof. Dr.
Christoph Brenn, LL.M.

*(Richter und Hofrat des Obersten Gerichtshofes;
Honorarprofessor an
der Universität Innsbruck)*



Univ.-Prof. Mag. Dr.
Alexander Schopper

*(Leiter des Instituts für
Unternehmens- und Steuerrecht)*



RA Dr.
Manfred Bachmann

*(Vizepräsident der
Tiroler Rechtsanwaltskammer)*

Akademische Betreuung



Univ.-Prof. Mag. Dr. Simon Laimer, LL.M.
(Institut für Zivilrecht, Akademische Leitung)



Ass.-Prof. in Mag. a Dr. in Kristin Nemeth, LL.M.
(Institut für Zivilrecht, Akademische Leitung)



Univ.-Prof. Mag. Dr. Andreas Vonkilch
(Institut für Zivilrecht, Akademische Leitung)



Univ.-Ass. in Mag. a Laura Deiser
(Institut für Zivilrecht)



Univ.-Ass. Mag. Sebastian Hörburger
(Institut für Zivilrecht)



Univ.-Ass. in Mag. a Christina Nagele
(Institut für Zivilrecht)



Univ.-Ass. in Mag. a Maria Paulmichl
(Institut für Zivilgerichtliches Verfahren)

Prozesstraining und Rhetorik



Dr. Gerhard Schedler



Dr. Rainer Silbernagl

ZGV Vertiefung



Mag. Michael Ortner
Richter OLG Innsbruck

Teams und Fälle



Fall 1 - Erbschleicher

Der in Alpbach geborene und in Innsbruck lebende Kläger ist unter dem Künstlernamen „Udo Fischer“ einer der bekanntesten Musiker im deutschsprachigen Raum. Die Beklagte ist Verlegerin und Medieninhaberin der Zeitschriften „Promirundschau“, „das Sensationelle“, „Blick ins Blatt“ sowie „Rhythmus des Lebens“, die wöchentlich im gesamten deutschsprachigen Raum und in vier weiteren europäischen Ländern als Printausgabe verbreitet werden. In diesen Medien wurden im Zeitraum zwischen Dezember 2023 und Februar 2024 verschiedene Artikel über das Testament des Klägers, das seinen Manager als Alleinerben vorsieht, samt mehreren Fotos des Klägers veröffentlicht. Darin wird behauptet, dass sich der Manager das Erbe nur erschleichen wolle. Diesen Veröffentlichungen ging ein Interview des Klägers in der „Porträt-Zeitung“ voraus, in dem er selbst über seine letztwillige Verfügung spricht.

Mit drei Klagen begehrte Udo Fischer Unterlassung der Veröffentlichung der Lichtbilder samt den dazugehörigen Begleittexten aufgrund der Beeinträchtigung seines berechtigten Interesses auf Bildnisschutz gem § 81 Abs 1 iVm § 78 Abs 1 UrhG. Außerdem machte der Kläger Schaden-ersatz aufgrund einer erlittenen erheblichen Kränkung iSd § 87 Abs 2 UrhG in der Höhe von insgesamt EUR 65.000,- geltend.

Die Beklagte beantragte in den verbundenen Verfahren die Klagsabweisung und wendete ein, die Interessen des allgemein bekannten Klägers würden allein deshalb nicht verletzt, weil er hinsichtlich der Einsetzung seines Managers als Erben selbst den Weg in die Öffentlichkeit gesucht habe. Zudem führte sie aus, dass mit den inkriminierten Artikeln nur wahre und aktuelle Geschehnisse wiedergegeben wurden, die das Leben des Klägers kritisch betrachten, und damit berechnete Sorgen über die Zukunft des Sängers zum Ausdruck gebracht wurden. Im Hinblick auf den Schadenersatzanspruch wendete die Beklagte ein, dass diese weit überhöht seien, zumal die Verbreitung der Artikel in Österreich gering sei.

Das Erstgericht gab dem Unterlassungsbegehren statt und verpflichtete die Beklagte zur Zahlung von insgesamt EUR 33.000,-. Ein Zahlungsmehrbegehren von insgesamt EUR 32.000,- wurde abgewiesen. Auch das Berufungsgericht gab dem Unterlassungsbegehren statt und führte hierzu aus, dass die Begleittexte zu den veröffentlichten Fotos von Durchschnittslesern als ehrenbeleidigende Äußerungen aufgefasst werden würden und diese Berichterstattung aufgrund der fehlenden Neutralität und Ausgewogenheit auch nicht von der Presse- und Meinungsfreiheit gerechtfertigt sei. Dem Schadenersatzbegehren gab das Berufungsgericht nur teilweise statt und minderte den Anspruch auf insgesamt EUR 6.222,21,-. Die ordentliche Revision wurde mit der Begründung zugelassen, dass höchstgerichtliche Rechtsprechung zum Verhältnis zwischen dem Bildnisschutz iSd § 82 Abs 2 iVm § 78 Abs 1 UrhG und dem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Meinungsfreiheit im Hinblick auf eine prominente Person fehle.

Team 1 (Revisionswerber)



Maximilian Kuch



Johanna Obholzer



Clemens Zanon



Team 2 (Revisionsgegner)



Anja Hofer



Timo Sequeira Taxer



Lukas Tinzl



Betreuer:innen



RA Dr.
Bernhard Motal, LL.M.



Univ.-Ass. Mag.
Sebastian Hörbuger



RAⁱⁿ MMMag.^a
Barbara Egger-Russe



RAⁱⁿ Mag.^a
Andrea Pegger



Univ.-Ass.ⁱⁿ Mag.^a
Laura Deiser

Fall 2: Baum

Der Lenker M. staunte nicht schlecht, als er eines Tages zu seinem Dienst-Pkw zurückkehrte und diesen zerstört wiederfand. Grund war ein alter, morscher Baum, der während seiner Abwesenheit auf den Pkw gestürzt war. Dieser Baum verursachte zunächst nur eine Delle am Fahrzeugdach. Der Schaden verschlimmerte sich aber beträchtlich durch die Bergungsarbeiten der herbeigerufenen Feuerwehr, die den Baum mit einer Seilwinde vom Fahrzeug entfernte. Schlussendlich musste für die Reparatur des Fahrzeugs eine Summe von rund € 17.000,- aufgewendet werden. Um den Ersatz dieses Betrages geht es im vorliegenden Verfahren. Die vier klagenden Aktiengesellschaften sind die Versicherer der Arbeitgeberin des Lenkers sowie des Fahrzeugs, die für den Schaden aufgekommen sind. Sie begehren Schadenersatz von der Eigentümerin der Liegenschaft, auf der der Baum stand. Ihrer Meinung nach hafte die beklagte Partei, weil sie es verabsäumt habe, den Baum entsprechend zu überprüfen und abzusichern. Tatsächlich war der problematische Baum erkennbar alt und in leichter Schiefelage. Die Wurzeln des Baumes waren von Weißfäule zersetzt und relativ viele Äste waren morsch und am Absterben. Ein Sachverständiger hätte all dies zwar erkennen können; jedoch war ein solcher von der beklagten Partei nie beigezogen worden. Die Beklagte bestritt ihre Haftung. Sie brachte dazu im Wesentlichen vor, dass der Lenker das versicherte Fahrzeug nicht an der Unfallstelle hätte abstellen dürfen. Dort habe ein gut sichtbares Halte- und Parkverbot bestanden. Hiergegen brachten die Klägerinnen wiederum vor, dass das Parkverbot nur aus Gründen des Umweltschutzes bestanden habe, weil die als Wasserschutzgebiet ausgewiesene Grundfläche keinen Ölabscheider aufwies. Ein Parkverbot könne außerdem kein Freifahrtschein dafür sein, jegliche Schutz- und Sorgfaltspflichten als Baumhalterin schlichtweg zu unterlassen.

Der Erstmootcourt entschied für die klagenden Parteien und bejahte eine Haftung. Der Zweitmootcourt beurteilte die rechtliche Situation anders, gab der Berufung der beklagten Partei Folge und wies die Klage ab.

Der Oberste Mootcourt hat nun über die dagegen eingebrachte ordentliche Revision der klagenden Versicherungsgesellschaften zu entscheiden.

Team 3 (Revisionswerber)



Julian Spreng



Johannes Unterkofler

Team 4 (Revisionsgegner)



Berit Neumayr



Olivia Huber-Sannwald



KROKER
TONINI
HÖSS &
LAJLAR
RECHTSANWÄLTE



KÖNIG
ERMACORA
KLOTZ
& PARTNER
Rechtsanwälte
Verteidiger in Strafsachen

Betreuer:innen



RA Dr.
Fabian Höss



Univ.-Ass. in Mag. a
Maria Paulmichl



RA MMag.
Mathias Demetz, BSc



RA MMag.
Markus Sandtner



Univ.-Ass. in Mag. a
Christina Nagele

Ein Dank gilt unseren Betreuungskanzleien



Unterstützer bei den Sachpreisen



Impressum

Institut für Zivilrecht, Institut für Zivilgerichtliches Verfahren

Univ.-Prof. Mag. Dr. Simon Laimer, LL.M.

Ass.-Prof.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Kristin Nemeth, LL.M.

Univ.-Prof. Mag. Dr. Andreas Vonkilch

The European Law Student's Association Innsbruck

Vanessa Schnetzer und Lukas Tinzl

Beide c/o Universität Innsbruck

Innrain 52, 6020 Innsbruck

